Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt“
erscheint täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, an welchem es nur in einer Morgenausgabe ausgegeben wird. Man abonnirt außerhalb Berlins bei allen Post-Anstalten des deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande (Holland), Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rußlands und der Donaufürstenthümer; in Berlin bei der Expedition, Jerusalemerstraße 48/49; Filiale Friedrichstraße 66; Filiale Königstadt: Königstraße 56/57; Filiale Louisenstadt: Prinzenstraße 41; bei allen Zeitungsspeditoren und Stadtpostämtern. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur per Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.
Chef-Redakteur: Arthur Levysohn in Berlin.

Abonnements-Preis
auf das „Berliner Tageblatt“ nebst „Handels-Zeitung“, sowie dem illustrirten Wochenblatt „ULK“, der feuilleton. Montags-Beilage „Reigen“, dem Sonntagsblatt „Deutsche Lesehalle“ und den „Mittheilungen über Landwirthschaft, Gartenbau und Hauswirthschaft“ vierteljährlich 5 Mark 25 Pf., Ausland excl. Postaufschlag; bei direkter Zusendung unter Kreuzband 14 M. pro Quartal (für Berlin auch monatlich 1 M. 75 Pf. incl. Botenlohn, bei separater Zustellung des Abendblattes 2 M. pränumerando). — Inserate 4 Zeile 50 Pf. („General-Anzeiger“ 30 Pf.) werden in der Expedition Jerusalemerstraße 48/49, sowie deren Filialen: Friedrichstraße 66, Königstraße 56/57, Prinzenstraße 41 angenommen.
Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Berliner Tageblatt.

Nummer 61. Berlin, Sonnabend, den 3. Februar 1894. XXIII. Jahrgang.

Der italienische Staatssekretär des Innern über die Lage.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

Rom, 2. Februar.

Heute wurde mir Gelegenheit geboten, die Ansicht des italienischen Staatssekretärs des Innern, Galli, über die Lage Italiens und zwar besonders im Hinblick auf den jüngsten Artikel „Italien und die Monarchie“ des Berliner Tageblatts zu hören, der hier natürlich ein sehr unliebsames Aufsehen gemacht hat.

Der Staatssekretär bemerkte zunächst, daß der von der Redaktion des Berliner Tageblatts befragte außerordentliche Gewährsmann sich in seinen Eindrücken stark getäuscht habe. Man dürfe die Gesammtlage nicht nach dem gegenwärtigen Augenblicke beurtheilen, der ja allerdings sehr schwierig, aber auch ein Ausnahmefall sei. Thatsächlich wären die Zustände keineswegs verzweifelt.

Die Nation, so führte Herr Galli wörtlich aus, ist jung und nahm enorme Lasten auf ihre Schultern, um sich als Staat konstituiren und einen ebenbürtigen Platz unter den europäischen Völkern erobern zu können, während die anderen Staaten, wie Frankreich, England, Preußen, längst konstituirt und staatlich organisirt waren.

Heute nun, so fuhr der Staatssekretär fort, stehen wir keiner anderen Nation nach, wenn auch der Fortschritt natürlich nur langsam vor sich geht. Die schwierigste Aufgabe bleibt immerhin die von uns angestrebte Vereinfachung der Verwaltung und die Abschaffung des nach französischem Vorbilde geschaffenen Centralisationssystems. Wenn übrigens auch nicht alles in unserer Verwaltung zum Besten steht, so sind doch gewisse Zweige, wie die Armee und der Sicherheitsdienst, vortrefflich organisirt. So ging beispielsweise die Mobilisirung der für Sizilien bestimmten Truppen aufs Flotteste vor sich, und auch die Polizei funktionirte während der letzten Unruhen in wahrhaft musterhafter Weise. Man denke nur an die Verhaftung Defelices, sowie an die Aufdeckung und die Vereitelung des bekannten Komplottes in Sizilien und Massa-Carrara.

Der Staatssekretär fügte hinzu: Ein wahres Unglück war es für Italien, daß Crispi im Jahre 1891, gerade als er im Begriff stand, das Programm seiner organischen Reformen auszuführen, stürzte. Einige Jahre Crispischer Regierung werden jedoch genügen, Italien nicht allein die wirthschaftliche Kraft und innere Ruhe, sondern auch das Vertrauen in sich selbst zurückzugeben. Nach der gegenwärtigen Krise darf man die Lage Italiens nicht beurtheilen.

Was die Unruhen in Sizilien und in Carrara betrifft, so seien sie zwar beendigt, allein strenge Wachsamkeit sei auch fernerhin geboten.

Der Staatssekretär dementirt ferner kategorisch die vom Grafen Wittgenstein (im Stuttgarter Neuen Tageblatt) in Umlauf gesetzte Nachricht, daß die Regierung des Quirinals sich jemals direkt oder indirekt beim Papst verwandte, damit er die Gemüther der Sizilianer beruhige. Wenn der Papst wirklich in diesem Sinne gehandelt habe, so hätte er lediglich das Gebot der Religion erfüllt.

Ueber die Staatsfinanzen äußerte Herr Galli, das Gleichgewicht des Staatshaushaltes werde zwar nicht sofort, aber doch mit der Zeit erreicht werden. Die organischen Reformen trügen nicht sogleich, sondern erst allmälig Früchte. Wie gesagt, dazu gehört Zeit. Gewiß, fuhr er fort, der Augenblick ist schwierig, aber die Regierung ist stark, und wenn (woran nicht zu zweifeln und was in den Wünschen des ganzen Volkes liegt) die Kammer die Regierung unterstützt, so wird Italien die Feuerprobe glänzend bestehen. Daß auch im Quirinal (dem Königsschlosse) dieselbe Stimmung herrscht, das geht aus den edlen Worten hervor, die bei dem Ausbruche der sizilianischen Erhebung (das heißt im kritischsten Momente) die Königin Margherita zu Galli äußerte: „Was auch geschehen mag, ich verzweifle niemals am Schicksale Italiens.“

Ich bemerke zum Schluß, daß die Ausführungen des Staatssekretärs Galli von mir wörtlich wiedergegeben wurden.

* * *

So weit unser Korrespondent, dessen hochinteressante Mittheilungen als Ergänzung und Berichtigung des Artikels in No. 54 des B. T. „Italien und die Monarchie“ gewiß willkommen zu heißen sind. Wir können aber auch nach diesen Auslassungen nur die hoffnungsvollen und mahnenden Worte wiederholen, die wir jenem Bericht unseres gelegentlichen Gewährsmannes hinzusetzten, indem wir sagten:

„Italien ist ein von der Natur hochbegnadetes Land, das nur Jahrhunderte lange Mißwirthschaft an den Rand des wirthschaftlichen und moralischen Ruins bringen konnte. Um aus den Trümmern schöner und verjüngt wieder zu erstehen, muß auch Italien den schwersten Kampf kämpfen, der einem einzelnen Menschen wie einem ganzen Volke bestimmt sein kann, den Kampf, an dessen Ausgang das Wort „Selbstüberwindung“ geschrieben steht. Nur von innen heraus, durch finanzielle, politische und soziale Wiedergeburt mit sittlichem Ernste und angestrengter Arbeit kann Italien hoffen, den Krankheitsprozeß, welchen es jetzt durchmacht, glücklich zu überwinden und jene Stelle im europäischen Areopag wieder zu gewinnen, welche seiner Größe wie seiner geschichtlichen Vergangenheit gebührt.“

Hoffen wir, daß Crispi in seinen wahrhaft patriotischen Bestrebungen auf Seiten der Volksvertretung jene einsichtige Unterstützung und verständnißvolle Mitarbeit finden werde, die unerläßlich sind, falls ihm die schwere Aufgabe, deren er sich im Dienst seines Vaterlandes so muthvoll unterzieht, gelingen soll.

* In parlamentarischen Kreisen wird erzählt: der **Justizminister v. Schelling** sei amtsmüde und wolle seine **Entlassung** einreichen. Als sein Nachfolger wird der Kultusminister **Dr. Bosse** genannt. Wir geben die Nachricht unter allem Vorbehalt; sie tritt indessen mit dem Anschein ernster Begründung auf. Der Frankf. Gen.-Anz. bringt folgendes Telegramm seines Korrespondenten:

Dem Vernehmen nach stehen im Justizministerium und Kultusministerium demnächst Veränderungen bevor. Als „homo novus“ wird im Zusammenhang damit der Name des Grafen Udo von Stolberg, des Oberpräsidenten von Ostpreußen, genannt.

Wenn diese Meldung und die obige Information zutreffen, so würde Minister Dr. Bosse das Unterrichtsministerium nach kurzer Amtsdauer aufgeben, um das Justizministerium zu übernehmen, und an seiner Stelle Graf Stolberg, der ostpreußische Oberpräsident, das Kultusministerium übernehmen. Der häufige Wechsel in diesem wichtigen Ministerium giebt zu schweren Bedenken Anlaß.

Das neue Agrarrecht.

Ersetzung der Hypothek durch Rentenschuld, Beschränkung der Theilbarkeit, Einführung des germanischen statt des römischen Rechts, das sind die Schlagworte, die jetzt in agrarischen Kreisen umlaufen. Die Verschuldung soll übermäßig, die Besitzvertheilung ungesund, das Erbrecht falsch sein. Die ganze Agrargesetzgebung seit Stein und Hardenberg, die ganze Verwaltungspraxis während des laufenden Jahrhunderts will man einer Revision unterziehen. Während bisher die Tendenz der Entwickelung auf die Verfügungsfreiheit des Grundeigenthums hinauslief, soll jetzt eine rückläufige Bewegung einsetzen, die von der Freiheit wieder zur Gebundenheit führen würde. Die preußische Regierung spricht in den Motiven zu dem Gesetzentwurf betreffend die Landwirthschaftskammern den Satz aus, daß das zur Geltung gekommene römische Recht, welches den Grundbesitz nicht anders behandelt als jede bewegliche Sache, der Verschuldung durch Erbgang Vorschub leiste. Der Druck dieser Verschuldung werde um so härter empfunden, als dieselbe zu dem bei Weitem größten Theile in der Form der kündbaren Hypothek auftrete, während der Grundbesitz nur mit unkündbaren Amortisationsrenten belastet werden sollte. Den behaupteten Uebelständen gegenüber will die Regierung Abhilfsmaßregeln vorbereiten und wünscht zu dem Ende die Mitarbeit der neugeschaffenden Landwirthschaftskammern.

Wir fänden somit, wenn der Gesetzgeber die hier proklamirten Grundsätze sich zu eigen machte, vor einer höchst bedeutsamen Wendung in unserer ganzen Agrarpolitik. Das Axiom von Rodbertus, daß das Grundstück kein Verkaufsobjekt, sondern ein Rentenfonds sei, würde die Herrschaft gewinnen. Der § 91 des Ablösungsgesetzes, wonach die Kündigung höchstens während eines Zeitraums von dreißig Jahren ausgeschlossen werden darf, würde abgeschafft werden. Statt oder doch neben der kündbaren Hypothek käme die unkündbare Rente zur Anwendung. In der Erbfolge träte eine Bevorzugung des Erstgeborenen und damit die Kritik aller betheiligten Kreise herausfordert.

Das germanische Recht, das jetzt gegenüber dem römischen Recht ein ungemessenes Lob erhält, unterschied allerdings zwischen beweglichem und unbeweglichem Besitz. Nur den ersteren überließ es der Verfügung des Erblassers, der letztere dagegen blieb Familiengut. Die Hufe ist die unheilbare Einheit, die auch bei der Erbtheilung nicht angegriffen werden darf. Die Geschwister des Erben haben nur Anspruch auf das bewegliche Vermögen. Als das römische Recht, das den Fundus, den Grund und Boden, nur als ein gewöhnliches, beliebig theilbares Kapital behandelt, eindrang, suchten die größeren Besitzer ihre Güter dadurch der Familie zu erhalten, daß sie Majorate, Fideikommisse ꝛc. einrichteten. In Preußen wirkte das allgemeine Landrecht in durchaus individualistischem Sinne, und die freie Theilbarkeit und Verschuldbarkeit wurde die Regel. Jetzt wird das Gut zumeist entweder unter die Erben getheilt, oder es wird der Antheil der Erben hypothekarisch eingetragen und vom Besitzer verzinst. In manchen Gegenden hat sich allerdings die Geschlossenheit des Besitzes noch gehalten vermöge des Höfe- oder Anerberechts, demzufolge die jüngeren Geschwister mit einer mäßigen Summe abgefunden werden. Neue gesetzgeberische Versuche, die darauf abzielten, das System des Höferechts auszudehnen, haben indeß nur geringen Erfolg gehabt. Gerade auf diesem Gebiete ist die althergebrachte Sitte weit mächtiger als neue Gesetze.

Beide Arten der Erbtheilung, die ungleiche und die gleiche, haben ihre Vorzüge und ihre Schattenseiten. Geht das Gut ungetheilt auf einen einzigen Erben über, und werden die Miterben mit mäßigen Kapitals- oder Rentenbeträgen abgefunden, so erhält sich ein fester Stand größerer und mittlerer Grundbesitzer auf der Scholle, der sozial und politisch für den Staat von großem Werth ist. Andererseits allerdings tritt, insbesondere wenn es sich um Kleinbesitz handelt, der Uebelstand hervor, daß die jüngeren Geschwister auf tiefere Stufen der gesellschaftlichen Leiter hinabgestoßen werden und zuletzt in das Proletariat versinken. Der große, zumal der adlige Grundbesitzer findet freilich für die nachgeborenen Söhne leichter eine auskömmliche Versorgung; er läßt sie Offiziere oder Verwaltungsbeamte werden. Auch den Angehörigen des mittleren Grundbesitzes stehen staatliche und kommunale Stellen offen, die einen immerhin noch leidlichen Lebensstand ermöglichen. Die Söhne des Kleinbesitzers aber, die das bäuerliche Anwesen verlassen müssen, werden Tagelöhner oder Industriearbeiter und vermehren so das Heer derer, die mit roher Faust an den Säulen der bestehenden Ordnung rütteln. Die umgekehrte Gefahr zieht herauf, wenn alle zu gleichen Theilen erben. Die völlige Loslösung von der Scholle, die völlige Proletarisirung wird der Regel nach vermieden, aber die Zerstückelung des Besitzes kann möglichenweise so weit gehen, daß schließlich nur noch Zwergwirthschaften übrig bleiben. Man wird daher mit großem Bedacht abzuwägen haben, bei welcher Einrichtung der Vortheil den Nachtheil überwiegt.

Ein Blick auf die thatsächlich herrschenden Verhältnisse belehrt uns darüber, daß in Deutschland im Allgemeinen von einer übermäßigen Zerstückelung des Besitzes nicht gesprochen werden kann. Wir haben im deutschen Reich 5,276,344 landwirthschaftliche Betriebe, davon fallen 2,2 Millionen auf bäuerliche Besitzer und 25,000 auf Großgrundbesitzer. Eine genauere Statistik über die Grundbesitzverhältnisse in den Provinzen östlich der Elbe hat Professor Conrad gegeben. Danach sind nur 15 Prozent der Gesammtfläche der ertragsfähigen Liegenschaften von 21,852,057 Hektar in kleine Stücke zerlegt, 40 Prozent nehmen die Bauern von 10 bis 100 Hektar ein, und 45 Prozent kommen auf die größeren Wirthschaften über 100 Hektar. Von einem Ueberwuchern der Zwergwirthschaften sind wir hier also weit entfernt. Noch günstiger liegen notorisch die Verhältnisse in Altbaiern, Schleswig-Holstein, Westfalen und in anderen Gegenden. Mit viel größerem Recht könnte behauptet werden, daß der Latifundienbesitz in manchen Bezirken eine zu starke Ausdehnung erfahren hat und besser zerschlagen würde. Beweist nicht gerade der Ruf nach innerer Kolonisation, der jetzt überall von Sozialreformern erhoben wird, daß wir zu wenig kleine Ansiedlungen haben? In der That, wir brauchen Land, um möglichst viel Existenzen, die sonst fluktuiren würden, seßhaft zu machen. Der Staat selbst hat dies anerkannt, indem er das Rentengütergesetz erließ, das darauf berechnet ist, dem Bedürfniß der wirthschaftlich schwächeren Elemente nach Erwerbung einer Ackernahrung entgegenzukommen. Wäre es nicht der schreiendste Widerspruch, auf der einen Seite künstlich kleine Besitzungen zu schaffen und auf der anderen Seite die sich auf natürlichem Wege bis zu einem gewissen und, wie nachgewiesen, gar nicht gefahrdrohenden Grade vollziehende Verkleinerung der Besitzthümer plötzlich durch Erbrechtsreformen zu unterbrechen? Das geltende Erbrecht hat wirklich den Schaden nicht angerichtet, den man ihm nachlagt. Wohl aber hat das englische Erbrecht, das, dem vielgerühmten germanischen gleich, ab intestato die Präsumtion für den ältesten Sohn annimmt und ein Pflichttheilsrecht der Geschwister nicht kennt, recht üble Folgen gezeitigt. In England und Wales besitzen 4217 Grundbesitzer 56,2 Prozent der Gesammtfläche und nach einer anderen Gruppirung 600 Familien ⅙ des ganzen Landes.

Bis zur völligen Ausschließung der jüngeren Geschwister wollen nun freilich diejenigen unter den Agrariern, denen die Besonnenheit noch nicht ganz abhanden gekommen ist, nicht gehen. Sie würden sich schon mit einer Ordnung der Dinge begnügen, die dem Anerben das Landgut und den Miterben eine Rente überweist. Diese Rente soll jedoch möglichst gering bemessen werden, damit das Gut nicht zu stark belastet wird. Den Abmachungen wäre nach den Regierungsmotiven nicht der Verkehrswerth des Gutes, sondern ein auch unter ungünstigen Verhältnissen noch zutreffender Ertragswerth zu Grunde zu legen. Unter der Voraussetzung, daß die jüngeren Geschwister bei der Erbauseinandersetzung, die nicht übermäßig benachtheiligt werden, wäre der Gedanke, im Erbfall Renten statt Hypotheken einzutragen, immerhin erwägenswerth. Der agrarische Hunger verlangt aber noch nach anderer Speise. Ihm schwebt eine Umwandlung aller auf den Gütern überhaupt lastenden Hypotheken in Rentenschulden vor, und zwar in solche, deren Verzinsung und Amortisation sich möglichst billig stellt. Am liebsten möchten sie, daß der heute für Hypotheken zu zahlende Zinsbetrag genügend ist, um die Rentenschuld zu verzinsen und zugleich zu amortisiren, so daß in 50—60 Jahren ihre Güter lastenfrei würden. Daß hierin für alle Hypothekengläubiger eine Vermögenskonfiskation liegt, darüber setzt sich ein richtiger Agrarier leicht hinweg. Mag doch das „Kapital“ bluten, wenn nur die „Landwirthschaft“ einen Vortheil davon hat! Der Bund der Landwirthe proklamirt einfach: Das platte Land ist überschuldet, deshalb muß eine Erleichterung der Schuldenlast herbeigeführt werden.

Aber ist denn wirklich eine solche Ueberschuldung vorhanden?

Hierzu für die auswärtigen Abonnenten „Deutsche Lesehalle“ Nr. 5.